Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3293

23. 10. 79

Sachgebiet 2172

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf sieht vor

1. eine Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen um ca. 13 v. H. ab 1. Januar 1980,
2. Sicherung der Rentenleistungen für die Rentenlaufzeit,
3. Erhöhung des Kapitalstocks für institutionelle Förderungsmaßnahmen.

B. Lösung

Die von der Bundesrepublik Deutschland in das Stiftungsvermögen „Hilfswerk für behinderte Kinder" eingebrachte Einlage in Höhe von 150 Millionen DM wird um 170 Millionen DM aufgestockt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen Kosten in Höhe von 170 Millionen DM, die nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 231 00 — Hi 4/79

Bonn, den 22. Oktober 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 478 Sitzung am 19. Oktober 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „150" durch die Zahl „320" ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

      „Drei Mitglieder werden vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung benannt. Die weiteren Mitglieder werden vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit berufen, und zwar ein Mitglied auf Vorschlag von in § 2 Nr. 1 und zwei Mitglieder auf Vorschlag von sonstigen in § 2 bezeichneten Personen oder ihren Eltern, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der auf Bundesebene bedeutsamen überörtlichen Behindertenorganisationen, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und ein Mitglied aus dem Kreis und auf Vorschlag der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Bis zu zwei weitere Mitglieder kann der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit aus dem Kreis der Spender berufen."

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „von der Bundesregierung" durch die Worte „vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „von der Bundesregierung" durch die Worte „vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" ersetzt.

4. § 9 wird gestrichen.

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mittel sind in Höhe von 220 Millionen Deutsche Mark für den Teil II und in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark für den Teil III zu verwenden."

6. In § 12 wird die Zahl „100" durch die Zahl „220" ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird die Zahl „125" durch die Zahl „141" und die Zahl „562" durch die Zahl „635" ersetzt.

   b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

      „(7) An Rentenerhöhungen nehmen auch die Berechtigten teil, deren Rente gemäß § 14 Abs. 3 kapitalisiert worden ist."

8. In § 25 wird „zunächst 50" durch die Zahl „100" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 und 5 bis 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" sind folgende Aufgaben übertragen:

1. Erbringung von Leistungen, insbesondere Kapitalentschädigungen und lebenslange Rentenleistungen an Behinderte, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate (Contergan) der Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können;
2. Behinderten, vor allem solchen unter 21 Jahren, durch Förderung von Einrichtungen, Forschungs- und Erprobungsvorhaben Hilfe zu gewähren, um ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

Bei ihrer Errichtung wurde die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von 200 Millionen DM ausgestattet, das je zur Hälfte von der Firma Chemie Grünenthal und vom Bund eingebracht worden ist. Hiervon waren 150 Millionen zweckbestimmt für Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen (Teil II des Gesetzes) und 50 Millionen für institutionelle Förderungsmaßnahmen zugunsten aller Behinderten (Teil III des Gesetzes). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1876) hat der Bund weitere 50 Millionen in die Stiftung eingebracht, die für lineare Rentenerhöhungen ab 1. August 1976 um durchschnittlich 25 v. H. bestimmt und verwendet worden sind.

Entsprechend dem Zweck der Rentenleistungen, den geschädigten Kindern eine wirksame und dauerhafte Hilfe zu geben, hat der Gesetzgeber die Verpflichtung übernommen, die Renten von Zeit zu Zeit an die zwischenzeitlich gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen. Diese Folgerung ergibt sich auch aus der Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976 — BVerfGE 42 S. 263.

Dort ist ausgeführt:

„Darin zeigt sich, daß die durch die Arzneimittelkatastrophe Geschädigten einen Schuldner erhalten haben, der fähig und bereit ist, Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Überführung der verfassungsrechtlich geschützten Ansprüche auf die Stiftung und auch aus dem Sozialstaatsprinzip ergeben. Wenn der Gesetzgeber diesen Schadensbereich aus dem privatautonomen Regelungsbereich herausgenommen und die Lösung der sicherlich schwierigen Aufgabe zu einer staatlichen Angelegenheit gemacht hat, obliegt es ihm, auch in Zukunft darüber zu wachen, daß die Leistungen der Stiftung — sei es in Form von Rentenerhöhungen oder in sonstiger Weise — der übernommenen Verantwortung gerecht werden."

Im Hinblick auf den bis Ende des Jahres 1979 erwarteten Anstieg der Lebenshaltungskosten ist vorgesehen, die Rentenleistungen ab 1. Januar 1980 um durchschnittlich 13 v. H. anzuheben.

Darüber hinaus ist vorgesehen, den bei Teil II des Gesetzes vorhandenen Kapitalfehlbetrag, bezogen auf das Ende der Rentenlaufzeit in Höhe von bisher ca. 85 Millionen DM durch weitere zusätzliche Leistungen aus dem Bundeshaushalt im Laufe der nächsten Jahre abzudecken. Dieser Kapitalfehlbetrag ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

a) Bei Errichtung der Stiftung wurde von ca. 2 400 Berechtigten ausgegangen.
   Die Zahl der Berechtigten hat sich inzwischen, da das Gesetz keine Ausschlußfrist vorsieht, auf 2 667 (Stand Mai 1979) erhöht.
b) Die ärztlichen Untersuchungen haben ergeben, daß entgegen ursprünglicher Annahmen mehr als 60 v. H. der Berechtigten die Höchstrente erhalten müssen.
c) In die ersten Berechnungen des Kapitalbedarfs wurden die Leistungen der Firma Chemie Grünenthal (100 Millionen DM) voll eingerechnet. Die Mittel sind der Stiftung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zugeflossen, weil einer der Treuhänder seine Zustimmung zur Überweisung der ersten Rate nebst Erträgen an die Stiftung zunächst verweigerte. Dadurch sind der Stiftung nicht vorhersehbare Zinsverluste entstanden.
d) Aufgrund neuer medizinischer Erkenntnisse mußten im Jahre 1977 die Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen ergänzt werden (Bundesanzeiger Nr. 128 vom 14. Juli 1977, S. 2). Dies führte zu einer Reihe von Schadensneufeststellungen mit der Folge höherer Einzelleistungen.

Für die Anhebung der Rentenleistungen sowie zur Deckung des Kapitalfehlbetrags sind für die Jahre 1980 bis 1983 Einlagen des Bundes von jährlich 30 Millionen DM vorgesehen.

Gleichzeitig soll der für institutionelle Förderungsmaßnahmen bestimmte Teil des Stiftungsvermögens von z. Z. 50 Millionen DM durch weitere Einlagen des Bundes in den Jahren 1980 bis 1984 um weitere 50 Millionen DM aufgestockt werden. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der Tatsache, daß das Stiftungsvermögen für diesen Teil des Gesetzes zu erhalten ist und nur die Erträgnisse hieraus für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Das sind z. Z. jährlich 3,5 bis 4 Millionen DM. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß nur ein Teil der der Stiftung vorgelegten Anträge befriedigt werden konnte.

Erwartet wird von der Stiftung auch ein wirksamer Beitrag zum Jahr der Behinderten, das die Vereinten Nationen für 1981 ausgerufen haben.

Die Aufstockung des Kapitals für Teil III soll außerdem die vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Stiftungsgesetzes gewünschte Ausgewogenheit der Teile II und III des Gesetzes gewährleisten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung ist bedingt durch die Aufstockung des Stiftungsvermögens um 170 Millionen DM. Von diesem Betrag sind 120 Millionen DM für Teil II und 50 Millionen DM für Teil III des Gesetzes vorgesehen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach bisherigem Recht beschließt über jede Änderung in der Besetzung des Stiftungsrates der Stiftung die Bundesregierung. Diese Zuständigkeit soll künftig vom aufsichtsführenden Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit wahrgenommen werden.

Zu Nummer 3

Es wird verwiesen auf die Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Die Geschäfte der Stiftung werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von der Lastenausgleichsbank im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages wahrgenommen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. § 9 ist daher entbehrlich.

Zu Nummern 5 und 6

Die Änderung ergibt sich aus der Aufstockung des Stiftungskapitals. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Zu a)

Bei der vorgesehenen linearen Rentenerhöhung um ca. 13 v. H. ergeben sich die angegebenen neuen Eckwerte.

Zu b)

Diese Vorschrift entspricht der Regelung in Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1876). Sie soll auch über diese und künftige Rentenerhöhungen Geltung haben.

Zu Nummer 8

Die Änderung ergibt sich aus der Aufstockung des Stiftungskapitals. Auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Es ist vorgesehen, die Renten vom 1. Januar 1980 an zu erhöhen.

C. Kosten des Gesetzes

Aus der Durchführung des Gesetzes ergeben sich für den Bund Gesamtkosten in Höhe von 170 Millionen DM.

Sie sollen nach Maßgabe der jährlichen Bundeshaushaltspläne wie folgt aufgebracht und verwendet werden:

Im Haushaltsjahr	für Teil II StHG Millionen DM	Teil III StHG Millionen DM	zusammen Millionen DM
1980	30	5	35
1981	30	5	35
1982	30	10	40
1983	30	15	45
1984	—	15	15
zusammen	120	50	170

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Die für 1980 erforderlichen Ausgaben sind im Entwurf des Haushaltsplans für 1980, die für die Jahre 1981 bis 1983 notwendigen Beträge im Finanzplan des Bundes bis 1983 berücksichtigt.